

beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 3 B 413/17 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die

Antragsgegnerin,

w e g e n

Durchführung einer Feuerstättenschau;

hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 3. Kammer - am 15. Dezember 2017 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 13. Dezember 2017 gegen die Duldungsverfügung der Antragsgegnerin vom 7. Dezember 2017 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

- 2 -

Gründe:

Der statthafte Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 13. Dezember 2017 gegen die Duldungsverfügung der Antragsgegnerin vom 7. Dezember 2017 anzuordnen,

ist begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs – dem wie hier gegen die **Duldungsverfügung** nach § 1 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 25 Abs. 4 SchfHwG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung zukommt – anordnen, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das private Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung das öffentliche Interesse am gesetzlich angeordneten sofortigen Vollzug des angefochtenen Verwaltungsakts überwiegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch den gesetzlichen Ausschluss des **Suspensiveffektes** gerade dem öffentlichen Interesse kraft Gesetzes einen hohen Stellenwert zugebilligt hat.

Im vorliegenden Fall fällt die **Interessenabwägung** dennoch zu Lasten der Antragsgegnerin aus, da die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich nur gebotene summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt, dass der Widerspruch gegen den streitgegenständlichen Bescheid vom 7. Dezember 2017 aller Voraussicht nach begründet ist, da sich dieser als rechtswidrig erweist.

Die **Duldungsverfügung** ist bereits formell **rechtswidrig**, da die **Antragsgegnerin** für den Erlass der **Duldungsverfügung** sachlich nicht **zuständig** ist.

Rechtsgrundlage für den **streitgegenständlichen** Bescheid bildet § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SchfHwG in der Fassung vom 17. Juli 2017. Danach erlässt die zuständige Behörde unverzüglich eine Duldungsverfügung, sofern ein Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raums den Zutritt zu dem Grundstück oder dem Gebäude entgegen § 1 Abs. 3 nicht gestattet. Nach § 1 Abs. 3 SchfHwG ist jeder Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raums verpflichtet, dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und sonstigen Beauftragten der zuständigen Behörden für die Durchführung der in den §§ 14, 15 und 26 SchfHwG bezeichneten Tätigkeiten Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten. Vorliegend stützt die Antragsgegnerin ihre **Duldungsverfügung** darauf, dass der Antragsteller dem bevollmächtigten **Bezirksschornsteinfeger** den Zutritt zu seinem Grundstück zur Durchführung der in § 14 SchfHwG bezeichneten Tätigkeit nicht gestatte (vgl. S. 2 des Bescheides). Nach § 23 SchfHwG werden die für die Aufgaben nach diesem Gesetz zuständigen Behörden durch Landesrecht – hier des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem **Schornsteinfeger-Handwerksgesetz** im Land Sachsen-Anhalt (SchfHwGZustG LSA)

- 3 -

vom 13. Januar 2016 – bestimmt. In dem SchfHwGZustG LSA ist die Zuständigkeit für Duldungsverfügungen nach § 1 Abs. 3 und 4 SchfHwG nicht ausdrücklich bestimmt. Nach § 1 Abs. 2 SchfHwGZustG LSA ist das **Landesverwaltungsamt** aber für solche Aufgaben nach dem SchfHwG in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SchfHwGZustG LSA geltenden Fassung zuständig, die von den übrigen **Zuständigkeitsbestimmungen** des SchfHwGZustG LSA nicht erfasst sind. Bei dem Erlass der **streitgegenständlichen** Duldungsverfügung handelt es sich um eine solche Aufgabe. Zwar wurde die ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass einer **Duldungsverfügung** nach § 1 Abs. 4 SchfHwG erst mit Wirkung zum 22. Juli 2017 in das SchfHwG aufgenommen und damit erst nach Inkrafttreten des SchfHwGZustG LSA. Bei dem Erlass einer solchen **Duldungsverfügung** handelt es sich aber um eine Aufgabe nach dem SchfHwG, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des SchfHwGZustG LSA bestand. Nach dem Willen des **Bundesgesetzgebers** diene die Einfügung des § 1 Abs. 4 SchfHwG lediglich der Klarstellung geltenden Rechts (BT-Drs. 18/12493, S. 35). Aus dem bis zum 22. Juli 2017 geltenden § 1 Abs. 3 SchfHwG war auch ohne entsprechende ausdrückliche Formulierung die Ermächtigung der zuständigen Behörde herzuleiten, die gesetzlich geregelte Pflicht, den Zutritt des bevollmächtigten **Bezirksschornsteinfegers** zur Ausübung von wie hier streitig hoheitlichen Tätigkeiten wie die **Feuerstättenschau** zu dulden, durch Verwaltungsakt anzuordnen und diese Verfügung dann zwangsweise zu vollziehen (BT-Drs. 18/12493, S. 35 unter Verweis auf VGH **Baden-Württemberg**, Urteil vom 22. Dezember 1992 - 14 S 2326/91 -, juris). Damit bedurfte es eines Rückgriffs auf das allgemeine Sicherheits- und Ordnungsrecht auch schon vor der Änderung des § 1 SchfHwG nicht (vgl. nur BayVGh, Urteil vom 8. April 1981 - 22.B-625/79 -, BayVbl. 1981, 756; VG Oldenburg, Beschluss vom 28. August 2014 - 5 B 2809/14 -, VG Berlin, Beschluss vom 11. Mai 2006 - 4 A 225.06 -, beide: juris).

Für eine Unzuständigkeit der Gemeinden spricht auch, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die zwangsweise Durchsetzung einer verweigerten Kehrung i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 2 SchfG a. F. bzw. § 1 Abs. 3 SchfHwG a. F. nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 a) der bis zum Inkrafttreten des SchfHwGZustG LSA geltenden **Zuständigkeitsverordnung im Schornsteinfegerwesen** des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. April 1997 (Schfg-ZustVO LSA) zuständig waren. Nach der **Gesetzesbegründung** zum SchfHwGZustG LSA stellt die Neuregelung der Zuständigkeiten nach dem SchfHwG im Land Sachsen-Anhalt keine Erweiterung, sondern stattdessen eine Verringerung der Aufgaben der Gemeinden dar, nicht zuletzt weil durch eine Erweiterung ohne finanziellen Ausgleich hierfür das **Konnexitätsprinzip** aus Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verletzt sein könnte (LT-Drs. 6/4330, S. 8). Nach dem Willen des **Landesgesetzgebers** sollten die Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ausführung des SchfHwG also eben nicht erweitert werden.

Ein Rückgriff auf § 89 Abs. 2 SOG LSA ist damit **ausgeschlossen**, da dieser eine **Zuständigkeit** der Sicherheits**behörden** für Aufgaben der Gefahrenabwehr nur dann

begründet, soweit keine besonderen Zuständigkeitsregelungen durch Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes getroffen worden sind.

Auch der Erlass des Landesverwaltungsamts vom 3. Januar 2017 führt zu keinem anderen Ergebnis. Dessen Zuständigkeit zum Erlass der hier streitgegenständlichen Duldungsverfügung ergibt sich aus § 23 SchfHWG i. V. m. § 1 Abs. 2 SchfHWGZustG LSA und damit unmittelbar aus Bundes- wie Landesgesetz. Mangels entsprechender Ermächtigung kann das Landesverwaltungsamt diese Zuständigkeit nicht auf eine ihm nachgeordnete Behörde übertragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Da der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet, hat das Gericht den Auffangwert von 5.000 Euro im Hauptsacheverfahren angenommen. Dieser Betrag ist im vorliegenden Fall mit Blick auf den an sich nur vorläufigen Charakter einer Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren, da keine faktische Vorwegnahme der Hauptsache vorliegt. Allein durch den Ablauf des in der Duldungsverfügung genannten Termins für die Feuerstättenschau erledigt sich die Duldungsverfügung nämlich nicht (VGH Baden-Württemberg, a. a. O.).

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzulegen.

Anträge und Erklärungen hinsichtlich der Streitwertbeschwerde können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Im Übrigen (hinsichtlich der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen gegen den Beschluss die Beschwerde an das **Oberverwaltungsgericht** des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem **Verwaltungsgericht** einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch **Prozessbevollmächtigte** vertreten lassen. Dies gilt auch für **Prozesshandlungen**, durch die ein Verfahren vor dem **Oberverwaltungsgericht** eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten **Zusammenschlüsse** können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten **Zusammenschlüsse** vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren **Verwaltungsdienst** zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Für eine Übermittlung bis zum 31.12.2017 gilt:

Bei dem **Verwaltungsgericht** Magdeburg und beim **Oberverwaltungsgericht** des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maß-

- 6 -

gabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Für eine Übermittlung ab dem 01.01.2018 gilt:

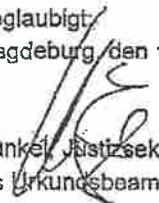
Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Dr. Pietzsch

Hartmann

Zirzlaff

Beglaubigt
Magdeburg, den 15. Dezember 2017


Dünkel, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

